

H A U P T S A T Z U N G
der Stadt Bergisch Gladbach (neu)
Entwurf – Stand: 30.09.2008

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Stadtgebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Flagge
- § 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 4 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW
- § 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 6 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Integrationsbeirat
- § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister
- § 12 Beigeordnete
- § 13 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit in Personalangelegenheiten
- § 16 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

P r ä a m b e l

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach ergibt sich aus der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Das Wappen zeigt im grünen Schild über einem silbernen Wechselzinnenbalken einen wachsenden rot bewehrten goldenen Löwen, unter dem Wechselzinnenbalken einen herschauenden goldenen Hirschkopf.
- (2) Die Flagge hat in waagerechter Aufteilung die Farben grün-weiß-grün. Die beiden äußeren grünen Streifen nehmen je ein Sechstel, der mittlere weiße Streifen nimmt vier Sechstel der Flaggenbreite ein.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift Stadt Bergisch Gladbach. Ein Abdruck des Siegels ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

§ 3

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden, soweit die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Stadtteil beschränkt bleiben.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Den Bürgerinnen/Bürgern soll nach der Erörterung der Planungsgrundlagen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern. Der Rat ist über den Verlauf der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 4

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW

- (1) Jede/jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach betreffen. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fallen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Eingaben von Bürgerinnen/Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (2) Die an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden werden dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW zur Erledigung übertragen. Er entscheidet über die Eingabe und unterrichtet die für die Sachentscheidung zuständige Stelle. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.
- (3) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs.2,3 GO NRW), bleibt unberührt.

§ 5

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Bergisch Gladbach“.
- (2) Die gewählten Vertreterinnen/ Vertreter der Bürgerschaft führen die Bezeichnung "Mitglied des Rates der Stadt Bergisch Gladbach".

§ 6 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird durch Beschluss des Rates festgesetzt. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den Gesetzen und aus der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach.
- (3) Die Ausschüsse können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat wählt für jeden der in Abs. (1) genannten Ausschüsse neben den Mitgliedern eine Liste der Vertreterinnen/Vertreter.

§ 8 Kommunaler Integrationsbeirat

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen Kommunalen Integrationsbeirat gemäß § 27 GO NRW.
- (2) Der Kommunale Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Neben den Mitgliedern gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO NRW kann der Kommunale Integrationsbeirat auch auf stellvertretende Mitglieder für die Vertretung in den Sitzungen zurückgreifen, die über die Reserveliste gewählt werden. Der Kommunale Integrationsbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Kommunalen Integrationsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (5) Anregungen und Stellungnahmen des Kommunalen Integrationsbeirates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Teilnahmen an den Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 80 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderlichen Teilnahmen an Ausschuss- und Fraktionssitzungen je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Teilnahmen an den Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (3) Als Fraktionssitzungen, für deren Teilnahme gemäß den Absätzen 1 und 2 ein Sitzungsgeld gezahlt wird, zählen auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ebenfalls Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse oder Arbeitskreise, soweit der Rat zur Zahlung der Sitzungsgelder seine Zustimmung erteilt hat.

Beim Einwechseln von Teilnehmerinnen und Teilnehmern während der Ausschusssitzungen und Sitzungen der vom Rat oder den Ausschüssen gebildeten Unterausschüssen und Arbeitskreisen, für die der Rat seine Zustimmung zur Zahlung der Sitzungsgelder erteilt hat, erhalten die eingewechselten Teilnehmerinnen und Teilnehmer kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkostenerstattung.

Wird bei Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so erhalten die Mitglieder ein weiteres Sitzungsgeld. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letztangefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die Erstattung wird für Zeiten der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 10 und 19 Uhr begrenzt, es sei denn, dass Unselbstständige auch außerhalb der Zeitbegrenzung ihren Verdienstaufall nachweisen.

Bei Dienstreisen und der Teilnahme an Altenehrungen und Ehejubiläen wird keine Entschädigung gezahlt, es sei denn, Unselbstständigen entsteht für die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten tatsächlich Verdienstaufall.

Im Übrigen wird der Anspruch wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall auch außerhalb der Zeitbegrenzung ersetzt. Eine unmittelbare Verrechnung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Arbeitgeber ist zulässig.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen, höchstens jedoch 16,00 € je Stunde. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt unter Berücksichtigung des Abs. 4 Satz 3 mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 16,00 € je Stunde.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, höchstens 16 € je Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, es werden besondere Umstände des Einzelfalles glaubhaft nachgewiesen.
- (5) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und die Fraktionsvorsitzenden – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Fraktion ist.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen ab einer Wertgrenze von 5.000 EURO der Genehmigung des Rates.

- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, die Beigeordneten, die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter, die Leiterinnen/Leiter der städtischen Einrichtungen sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten ab Besoldungsgruppe A 16 BBesG bzw. A 15 Ü Tarifentgeltgruppe und höher.

§ 11

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

§ 12

Beigeordnete

Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Eine/einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt. Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete"/"Erster Beigeordneter". Die/der für den Bereich Finanzen zuständige Beigeordnete kann auf Beschluss des Rates die Bezeichnung "Stadtkämmererin/Stadtkämmerer" führen.

§ 13

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt *im Streitfall* der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in der Bergischen Landeszeitung, Ausgabe RRB, und dem Kölner Stadt-Anzeiger, Ausgabe RB.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen durch Anschlag im Aushangkasten des Stadthauses Konrad-Adenauer-Platz und am Schwarzen Brett im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz.

§ 15
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und vergleichbare Entscheidungen bei tariflich Beschäftigten, die sich auf den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen auswirken. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (2) Für Bedienstete, die nicht dem Personenkreis nach Absatz 1 zuzuordnen sind trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 16
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.1999 außer Kraft in der Fassung der III. Nachtagssatzung vom 30.09.2005 außer Kraft

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth
Bürgermeister

Anlage gemäß § 1 (Stadtgebiet)



Anlage gem. § 2 Abs. 3 (Abdruck des Dienstsiegels)

